



GEMEINDEAMT FUSCH

5672 Fusch a. d. Großglocknerstraße

Bezirk Zell am See

Telefon 0 65 46 / 525-0 · Fax 0 65 46 / 525-9

E-Mail: gemeinde.fusch@salzburg.at

 Nationalpark Hohe Tauern

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fusch vom 05.05.2010

Die Gemeindevertretung von Fusch hat am 05.05.2010 nachstehende Verordnung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben von Fusch störender Missstände erlassen.

Rechtsgrundlagen: Art 118 Abs. 6 B-VG und § 79 Abs. 4 Sbg. Gemeindeordnung 1994

§ 1

Hunde müssen gemäß § 17 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S-LSG, LGBl. Nr. 57/2009 außerhalb von Gebäuden und von eingefriedeten Grundflächen **im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Fusch a.d. Glstr. , auf für jedermann begehbaren öffentlichen Orten, an der Leine geführt werden.**

Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn

1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
2. ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 2

Außerdem hat der Hundehalter dafür zu sorgen, dass Hunde öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Gehsteige, Gehwege, Verkehrsinseln udgl.) und öffentliche oder allgemein zugängliche Park- und Pflanzenanlagen sowie allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze, udgl. nicht durch Hundekot verunreinigen.

§ 3

Wer gegen diese Verordnung verstößt begeht eine Verwaltungsübertretung, welche gemäß § 26 Abs. 1 Z. 4. und Abs. 2 Z. 2 S-LSG zu ahnden ist.

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 idgF. mit dem Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Fusch

Der Bürgermeister



Leonhard Madreiter



An der Amtstafel

Angeschlagen am: 20.05.2010

Abgenommen am: 04.06.2010